

## S. 83 / Nr. 25 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 62 III 83

25. Entscheid vom 30. Juni 1936 i. S. Schweiz. Baubedarf A.-G.

## Regeste:

Auch wenn eine Forderung im Kollokationsplan als Massaschuld «vorgemerkt» worden ist, kann die Konkursverwaltung bzw. die Gläubigerversammlung bis zur Auflegung der Verteilungsliste darauf zurückkommen und die Forderung als gewöhnliche Konkursforderung kollozieren, in welchem Falle der Kollokationsplan neu aufzulegen ist. Dessenungeachtet steht dem Gläubiger immer noch das Recht zu, im Verteilungsverfahren Beschwerde zu führen mit dem Begehren, die Forderung sei als Massaschuld vorab voll zu befriedigen. (Art. 262 Abs. 1; 245 ff. SchKG).

Même lorsqu'une créance a été «annotée» à l'état de collocation comme dette de la masse, l'administration de la faillite ou l'assemblée des créanciers peut, jusqu'au dépôt de l'état de répartition, revenir sur cette décision et colloquer cette créance comme créance ordinaire. Il faut, dans ce cas, déposer un nouvel état de collocation. Quoi qu'il en soit, le créancier a toujours le droit, au cours de la procédure de répartition, de porter plainte pour faire prononcer que la créance doit être payée de préférence comme dette de la masse (art. 262 al. 1; 245 et ss. LP).

Seite: 84

Anche se un credito è stato «annotato» in graduatoria quale debito della massa, l'amministrazione del fallimento o l'assemblea dei creditori può ritornare, fino al deposito dello stato di ripartizione, su questa decisione o iscrivere il credito quale credito ordinario. In questo caso una nuova graduatoria dev'essere depositata. Comunque al creditore spetta sempre il diritto d'interporre, durante la procedura di ripartizione, un reclamo per chiedere che il credito sia estinto integralmente quale debito della massa (art. 262 cp. 1: 245 e seg. LEF).

A. – Im Konkurse Schenk & Cie, Baugeschäft in Herzogenbuchsee, hatte das Konkursamt eine Anzahl von Verbindlichkeiten, die während der dem Konkurse vorausgegangenen Nachlassstundung der Gemeinschuldnerin unter Aufsicht des Sachwalters eingegangen worden waren, im Kollokationsplan nach den Pfandforderungen und vor der I. Klasse als Massaschulden vorgemerkt. Der Kollokationsplan wurde nicht angefochten. Die dritte Gläubigerversammlung erhob jedoch Einspruch dagegen, dass diese Verpflichtungen als Massaschulden behandelt würden, und verlangte, dass sie nachträglich noch als gewöhnliche Konkursforderungen in der V. Klasse kolloziert werden. Das Konkursamt verfügte am 17. April 1936 im Sinne dieses Gläubigerbeschlusses und legte einen entsprechend abgeänderten Kollokationsplan auf. Hiegegen erhoben drei der betroffenen Gläubiger rechtzeitig Beschwerde mit dem Begehren, die Verfügung des Konkursamtes sei aufzuheben und die Neuauflage des Kollokationsplans zu annullieren. Sie machten geltend, das Konkursamt habe den rechtskräftigen Kollokationsplan nicht mehr abändern können, es wäre denn auf Begehren eines verspäteten Gläubigers (Art. 251 SchKG). Das Konkursamt habe über die Behandlung der Forderungen verbindlich verfügt; den andern Gläubigern sei daher nur die Anfechtung des Kollokationsplans bzw. die Beschwerde gegen die Verteilungsliste zur Verfügung gestanden.

B. – In ihrem die Beschwerde abweisenden Entscheide führt die kantonale Aufsichtsbehörde aus, die Berufung der Beschwerdeführer auf die Rechtskraftwirkung des

Seite: 85

Kollokationsplans gehe fehl. Der Streit gehe nicht um den Kollokationsplan, sondern um die Frage, ob die während der Nachlassstundung entstandenen Forderungen der Rekurrenten Massaschulden seien oder nicht. Diese Frage berühre den Kollokationsplan nicht, da Massaschulden gar nicht zu kollozieren seien. Ungeachtet der Vormerkung der fraglichen Forderungen im Kollokationsplan hätten die Konkursgläubiger deren allfällige Behandlung als Massaschulden im Verteilungsverfahren anfechten können und zwar mit Erfolg. Für die Frage, ob angemeldete Massaforderungen vom Konkursamt als solche anzuerkennen seien oder nicht, sei das Kollokationsverfahren auf jeden Fall unerheblich. Es sei aber zu begrüssen, dass das Konkursamt schon im vorliegenden Stadium des Verfahrens zu dieser Frage eindeutig Stellung genommen habe, da dadurch ohne Verletzung der Rechtsschutzinteressen Beteiligter eine Beschleunigung des Verteilungsverfahrens erzielt werden könne. Die Neuauflage des Kollokationsplans mit den in V. Klasse kollozierten Rekurrenten endlich könne höchstens die Interessen der übrigen Konkursgläubiger dieser Klasse, nicht aber die der Rekurrenten beeinträchtigen.

C. – Mit dem vorliegenden Rekurse halten die drei Gläubiger an Antrag und Begründung fest und führen weiter aus, die Vorinstanz habe die Beschwerde aus Zweckmässigkeitsgründen abgewiesen,

um zu verhindern, dass im Verteilungsstadium von Gläubigerseite eine Beschwerde erfolge; die Rekurrenten haben aber ein grosses Interesse an einer Beschwerdeführung im Verteilungsverfahren, indem es für sie darauf ankomme, festzustellen, wer überhaupt Beschwerde führen werde.

Die Schuldbetreibungs und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Bei der Behandlung von Forderungen, die Massaschuldcharakter beanspruchen, ist zu unterscheiden einerseits die Frage nach dem Bestand bezw. der Höhe der

Seite: 86

Forderung, andererseits die Frage nach ihrer Rangstellung bei der Verteilung.

Die letztere Frage fällt nach der Praxis in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden, welche darüber zu befinden haben, ob eine – bezüglich Bestand und Höhe nicht bestrittene – Forderung als Massaverbindlichkeit vorab gleich den Kosten aus der Masse zu befriedigen, oder ob sie als gewöhnliche Konkursforderung auf die Dividende angewiesen sei. Der Entscheid hierüber gehört daher ins Verteilungsverfahren (BGE 48 III 224; 56 III 181 ff.). Die Frage nach Bestand und Höhe der Forderung (in deren Entscheidung unter Umständen zugleich schon der Entscheid über ihre Qualifikation als Massaschuld liegen kann, BGE 56 III 116) dagegen gehört vor den Richter (BGE 57 III 185). Darüber, wie der Entscheid über den Bestand herbeigeführt werden soll, wenn ein gegen die Masse selbst ergangenes gerichtliches Urteil noch nicht vorliegt, hat sich die Praxis bis jetzt noch nicht grundsätzlich auszusprechen gehabt. Im vorliegenden Falle scheint die Konkursverwaltung das Kollokationsverfahren dazu benützen zu wollen, indem sie bereits, dem Verteilungsverfahren voreilend, den Forderungen den Charakter von Massaschulden abspricht und sie im Kollokationsplan unter die Forderungen V. Klasse mit den von ihr anerkannten Beträgen aufgenommen hat.

Es stellt sich zunächst die Frage, ob ein solches Vorgehen noch zulässig war, nachdem im ursprünglichen Kollokationsplan die Forderungen als Massaschulden vorgemerkt worden waren. Die Frage ist zu bejahen. Die «Vormerkung» der Forderungen als Massaschulden am Eingang des Kollokationsplans hat den sie geltend machenden Gläubigern, trotzdem eine Anfechtung des Kollokationsplans gemäss Art. 250 bezüglich dieser Vormerkung nicht erfolgt ist, doch keinen rechtlichen Anspruch auf die Stellung als Massagläubiger gegeben; denn über diese Frage des Massaschuldcharakters ist gar nicht im Kollokationsplan, sondern erst bei der Verteilung zu entscheiden.

Seite: 87

Auf die in der «Vormerkung» liegende verfrühte Erklärung konnte daher das Konkursamt immer noch zurückkommen, solange die Verteilung nicht stattgefunden hat, und es konnte auch die Gläubigerversammlung zu dieser Frage eine andere Stellung einnehmen als die Konkursverwaltung. Enthielt demnach die Vormerkung noch gar keine verbindliche Verfügung in der – erst im Verteilungsplan zu entscheidenden – Frage der Qualifikation der streitigen Forderungen, so ist die an die Vorinstanz gerichtete, auf Aufhebung der nachträglichen Korrektur und Festhalten an der ursprünglichen «Vormerkung» gehende Beschwerde mit Recht abgewiesen worden.

Es ist auch, nachdem die Konkursmasse unzweideutig ihren Willen dahin geäussert hat, diese Forderungen als gewöhnliche Konkursforderungen zu behandeln, nichts dagegen einzuwenden, dass sie nun als solche im Kollokationsplan aufgeführt sind. Denn wie die Konkursverwaltung die Möglichkeit gehabt hätte, sie ziffernmässig abzuerkennen und zu reduzieren (Art. 245), so muss auch jedem einzelnen Konkursgläubiger die Möglichkeit offenstehen, sie in Bezug auf ihren Bestand anzufechten (Art. 250). Daher war eine Neuauflage des Kollokationsplans hinsichtlich dieser Forderungen, so wie es hier geschah, durchaus am Platze. Es wird dadurch die Frage nach dem Bestand derselben zur Abklärung gebracht werden können. Zur Wahrung der Rechte der Rekurrenten (und der übrigen vorgemerkt gewesenen Gläubiger) genügt es vollkommen, wenn diese Kollokation als bedingte insofern bezeichnet wird, als jenen das Recht noch immer offensteht, bei Anlass der Auflegung der Verteilungsliste vor den Aufsichtsbehörden den Standpunkt zu verfechten, dass sie für ihre hinsichtlich Bestand so festgestellten Forderungen nicht mit einer Konkursdividende abzufinden, sondern als Massagläubiger aus dem Erlös vorab und voll zu befriedigen seien.

Es hätte immerhin nichts entgegengestanden, diese

Seite: 88

Frage auch jetzt schon zu entscheiden; allein ein dahinzielender Antrag liegt nicht vor. Die Rekurrenten haben vor der Vorinstanz lediglich beantragt, «es sei die Verfügung des Konkursamtes vom 17. April 1936 (nachträgliche Kollozierung in Klasse V) aufzuheben und die Neuauflage des Kollokationsplans zu annullieren». In diesem Begehren liegt nicht ein Antrag um Anerkennung der fraglichen Verbindlichkeiten als Massaschulden; denn wenn in Gutheissung desselben die Kollokation rückgängig gemacht und die «Vormerkung» wiederhergestellt würde, so wäre damit über die Frage

«Massaschuld oder Konkursforderung» keineswegs verbindlich entschieden. So aber wie der Antrag gestellt ist, kann er aus den oben ausgeführten Gründen nicht zugesprochen werden.  
Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:  
Der Rekurs wird abgewiesen